

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder (17. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Kersten Naumann,  
Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/1063 –**

### **Vererblichkeit von Bodenreform Eigentum**

#### **A. Problem**

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Eigentum an Bodenreformgrundstücken nicht mehr anhand der Vorschriften der §§ 11 bis 16 des Artikel 233 EGBGB, sondern entsprechend den Grundbucheinträgen zur Zeit des 15. März 1990 bestimmt wird.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Antrags.

#### **Große Mehrheit im Ausschuss**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag – Drucksache 14/1063 – abzulehnen.

Berlin, den 3. November 1999

**Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder**

**Dr. Paul Krüger**  
Vorsitzender

**Christel Deichmann**  
Berichterstatterin

**Dr. Michael Luther**  
Berichterstatter

**Werner Schulz (Leipzig)**  
Berichterstatter

**Jürgen Türk**  
Berichterstatter

**Gerhard Jüttemann**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann, Dr. Michael Luther, Werner Schulz (Leipzig), Jürgen Türk, Gerhard Jüttemann**

### **I. Verfahrensablauf**

Der Antrag „Vererblichkeit von Bodenreformigentum“, – Drucksache 14/1063 – ist dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder in der 47. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1999 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat die Vorlage am 29. September und am 3. November 1999 beraten.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich am 6. Oktober 1999 mit dem Antrag befasst. Im Rechtsausschuss ist der Antrag am 27. Oktober 1999 beraten worden.

### **II. Inhalt der Vorlage**

In dem von der Fraktion der PDS eingebrachten Antrag auf Drucksache 14/1063 wird die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Erbrecht an Bodenreformigentum in den Fällen gewährleistet wird, in denen der verstorbene Eigentümer am 15. März 1990 im Grundbuch eingetragen war. Die Änderung insbesondere von Artikel 233 §§ 11 bis 16 EGBGB soll die nach Auffassung der PDS richtigen Konsequenzen aus den Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 17. Dezember 1998 (V ZR 200/97 und V ZR 341/97) ziehen.

In diesen Urteilen erklärt der BGH, dass entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung anzunehmen sei, dass Eigentum an Grundstücken aus der Bodenreform Bestandteil des Nachlasses des Begünstigten sei. Dementsprechend würden mit dem Tod eines Begünstigten aus der Bodenreform, so der BGH, seine Erben Eigentümer des dem Begünstigten aus dem Bodenfonds zugewiesenen Grundstücks. Eine Änderung der durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz (2. VermRÄndG) vom 14. Juli 1992 in das EGBGB eingefügten Regelungen des Artikels 233 §§ 11 bis 16 soll insbesondere eine Rückübertragung von Grundstücken, die dem Fiskus des Landes übereignet wurden, an die Erben ermöglichen bzw. deren Entschädigung sicherstellen sowie im Fall der Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks an den Fiskus die Zurückerstattung an den Erben vorschreiben.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der Rechtsausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Antrag abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimme der antragstellenden Fraktion der PDS bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der F.D.P., den Antrag abzulehnen.

### **IV. Ausschussempfehlung**

Der federführende Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder hat in seiner 18. Sitzung am 29. September 1999 den Antrag der Fraktion der PDS auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung mehrheitlich gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

In der 22. Sitzung des Ausschusses am 3. November 1999 hat die Fraktion der PDS zur Begründung ihres Antrags ausgeführt, dass den durch das 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz in das EGBGB eingefügten Regelungen die Annahme zu Grunde liege, dass in der DDR das Erbrecht in Bezug auf das aus der Bodenreform stammende Grundeigentum ausgeschlossen gewesen sei. Aus den beiden Urteilen des BGH vom 17. Dezember 1998 (V ZR 200/97 und V ZR 341/97), in denen das Gericht sich von seiner bisherigen Rechtsprechung der zufolge das Eigentum an Grundstücken aus der Bodenreform nicht der Bestandteil des Nachlasses des Begünstigten gewesen sei, abwende und stattdessen erkläre, dass Bodenreformland zu DDR-Zeiten vererbbar gewesen und in den Nachlass gefallen sei, müssten die verfassungsrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Da die §§ 11 bis 16 in Artikel 233 EGBGB demnach unzutreffend von einer Nichtvererbbarkeit von Bodenreformigentum ausgingen, verstießen sie gegen die Eigentums- und Erbrechtsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes und stünden somit mit der Verfassung nicht in Einklang. Mit dem Antrag werde eine Heilung der unrichtigen Regelung in Artikel 233 EGBGB ermöglicht und verhindert, dass durch deren weitere Anwendung neues Unrecht geschaffen wird.

Die Koalitionsfraktionen haben erklärt, dass man sich in der vergangenen Legislaturperiode nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der Problematik dazu entschlossen habe, das Eigentum an Bodenreformgrundstücken so zuzuordnen, dass diejenigen Eigentümer werden, die es gewesen wären, wenn die Behörden in der DDR die damals geltenden Rechtsvorschriften angewendet hätten. Nach dieser Regelung, d.h. entsprechend dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz, werde im Land Mecklenburg-Vorpommern – und damit mit Zustimmung der PDS – verfahren. Eventuell entstehenden Härten würde die Rechtsprechung entgegenstehen, die die Einrede der Entreicherung ausdrücklich zugelassen habe.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass nie bestritten worden sei, dass Bodenreform Eigentum vererbbar gewesen sei. Es habe jedoch bestimmte Bindungen gegeben, die die Verfügungsmacht über das Grundstück eingeschränkt hätten. Nach der faktischen Enteignung zu Gunsten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sei das Grundbuch nicht mehr gepflegt worden. Dies werde durch den Artikel 233 EGBGB nachgeholt. Die Alternative hierzu wäre die Rückgängigmachung auch der Fälle, in denen das Eigentum ordnungsgemäß umgetragen worden war.

Die Bundesregierung betonte, dass mit der so genannten „Nachzeichnungsregelung“ des § 233 EGBGB eine Regelungslücke geschlossen worden sei. Im Übrigen sei auch nach der Änderung der Rechtsprechung des BGH keine Veranlassung gegeben, gesetzgeberisch tätig zu werden, da die Bundesregierung bereits zum Zeitpunkt der Ausgestaltung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes von der Anwendung des Erbrechts auf Bodenreform Eigentum ausgegangen sei. Der BGH habe sich

lediglich der Auffassung angeschlossen, die 1992 in der Begründung des 2. Vermögensrechtsänderungsgesetzes ausgeführt worden sei.

Im Laufe der Ausschussberatung wurde auch eine Petition zum Antrag „Vererblichkeit von Bodenreform Eigentum“ behandelt, zu der der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der neuen Länder nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petentin ist Erbin zweier Bodenreformgrundstücke in den neuen Ländern gewesen. Die entsprechenden Grundstücke hat sie 1996 veräußert. Mit ihrer Petition wendet sie sich offenbar gegen den Herausgabeanspruch der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich des von ihr erzielten Erlöses. Mit der Ablehnung des Antrags der Fraktion der PDS wird dem Anliegen der Petentin, der die im Antrag vorgesehenen Regelungen unmittelbar zustatten kämen, nicht entsprochen.

Der Ausschuss hat den Antrag mehrheitlich gegen die Stimme der Fraktion der PDS abgelehnt.

Berlin, den 3. November 1999

**Christel Deichmann**

Berichterstatlerin

**Dr. Michael Luther**

Berichterstatter

**Werner Schulz (Leipzig)**

Berichterstatter

**Jürgen Türk**

Berichterstatter

**Gerhard Jüttemann**

Berichterstatter